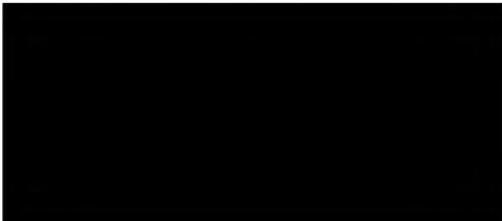


- Kopie -



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 13 65 · D-54623 Bitburg



Trierer Straße 1 · D-54634 Bitburg
Telefon (0 65 61) 15 - 0
Telefax (0 65 61) 15 - 10 08
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

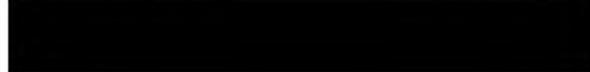


Aktenzeichen
16/405449

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl Zimmer

Bitburg,
21.02.2005



Windfarm Roth-Nord-Ost;
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Südwind S 77, NH 100 m, RD 77 m, Leistung 1,5 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Südwind S 77, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Roth bei Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 8.

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die in den Nebenbestimmungen Nrn. 3.4, 3.12, 5.10 und 5.11 genannten Nachweise und Unterlagen bei uns vorgelegt wurden;
- die WEA erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Ausgleichszahlung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.12 an das Land Rheinland-Pfalz gezahlt worden ist;
- maßgeblich für den konkreten Standort der Anlagen die Eintragungen in den amtlichen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
von 8.00 - 12.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	6
5. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	9
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzugeben.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 An den maßgeblichen Immissionsorten

Wohnhäuser der Mooshaussiedlung, OG Roth bei Prüm

dürfen insgesamt durch den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)
nachts: 45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm 98.

2.2 Als Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurde bezüglich des Betriebes der beantragten WEA die schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Paul Pies, Nr. 11271 / 0604 vom 21.06.2004, sowie der dazugehörige Nachtrag vom 16.08.2004 herangezogen. Danach sind die unter Nr. 2.1 genannten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten, wenn der Schallleistungspegel der beantragten WEA den Wert von 104,0 dB (A) nicht überschreitet.

2.3 Die WEA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

2.4 Die WEA ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Wohnhäusern der Mooshaussiedlung, OG Roth b. Prüm bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WEA nicht überschritten wird. Hierzu ist die WEA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, oder zu den potentiellen Schattenwurfzeiten generell abzuschalten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Ab-